

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Vom 26. Juni 1961

(Erschließungsbeitragssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 14. Juni 1961 auf Grund des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341), des § 21 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 05. Oktober 1954 - GVBl. Seite 117 - Teil A -) und der §§ 8 und 2 des Gesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 08. November 1954 (GVBl. Seite 139) folgende

S a t z u n g

beschlossen:

(Genehmigung durch die Bezirksregierung für Rheinhessen, Mainz, vom 23. Juni 1961, Az. 101-356 E):*)

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

I. Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§ 127, 132 BauGB)

§ 1

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Worms einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Baugesetzbuch (BauGB) und dieser Satzung.

II. Art und Umfang der Erschließungsanlagen (§ 128, 129 BauGB)

§ 2

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8 bis zu einer Breite von 16,5 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
2. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,2 bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
3. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 1,2 bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
4. Straßen zur Erschließung von Gewerbe- und Industriegrundstücken bis zu einer Breite von 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke auf beiden Straßenseiten zulässig ist, bis zu einer Breite von 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke nur auf einer Straßenseite zulässig ist;
5. nicht befahrbare anaufähige Wege sowie Ladenstraßen in voller Breite;

6. Straßenanlagen der zum Anbau bestimmten Plätze bis zu den in Nummern 1 bis 4 für einseitige Bebauung oder gewerbliche Nutzung genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten bis zu der in Nummer 7 genannten Breite;
 7. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 34 m;
 8. Parkflächen für Fahrzeuge im Sinne des § 127 Absatz 2 Nummer 4 BauGB bis zu 10 vom Hundert der Summe der nach § 8 Absatz 2 sich ergebenden Geschossflächen;
 9. Grünanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Nummer 4 BauGB bis zu 25 vom Hundert der Summe der nach § 8 Absatz 2 sich ergebenden Geschossflächen;
 10. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 11. die Herstellung verkehrsberuhigter Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a) der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Absatz 3 Baunutzungsverordnung zulässig sind.
 - (3) In den in Absatz 1 Nummern 1 bis 7 genannten Breiten sind Maße von Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteile von Verkehrsanlagen sind, nicht enthalten.
 - (4) Ergeben sich nach Absatz 1 aus den geltenden Geschossflächenzahlen verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.
 - (5) Als Erschließungsaufwand gilt der Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für
 - a) den Erwerb der Grundfläche,
 - b) die Freilegung der Grundfläche, wozu auch zusätzlich anfallende Erdarbeiten zur Herstellung des Planums gehören,
 - c) die Herstellung der Fahrbahn,
 - d) die Herstellung der Gehwege,
 - e) die Herstellung der Radwege,
 - f) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) die Herstellung der Entwässerungsanlage,
 - h) die Begrünung der Erschließungsanlagen,
 - i) die Herstellung von Aufschüttungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) die Herstellung verkehrsberuhigter Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a) der Straßenverkehrsordnung (StVO),
 - k) die anteiligen auf die öffentlichen Straßenflächen entfallenden Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BnatschG)
 - l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

- n) die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - o) die Vorfinanzierung der Erschließungsmaßnahmen.
- (6) Der Erschließungsaufwand umfasst die Kosten, die für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung entstehen, nur insoweit, als diese Straßen eine größere Breite haben, als ihre anschließenden freien Strecken erfordern. Das gilt nicht für Grundstücke, die am 29. Juni 1961 an derartigen Ortsdurchfahrten liegen.
- (7) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

III. Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

§ 3

Art der Kostenermittlung

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 2 Absatz 5 wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Zu den tatsächlichen Kosten gehören auch die anteiligen Kosten von Anlagen zur Ableitung von Abwasser, die zur Entwässerung der Erschließungsanlagen mitbenutzt werden. Die Kosten der Bestandteile von Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die sich sowohl auf die Straßenentwässerung, die Grundstücksentwässerung sowie die Abwasserbeseitigung beziehen, werden bei einer Abwasserbeseitigung im Mischsystem mit 21 % berücksichtigt. Die Kosten für die Herstellung der nur die Straßenentwässerung betreffenden Bestandteile dieser Anlagen werden mit 100 % berücksichtigt. Die Kosten der Bestandteile von Anlagen zur Oberflächenentwässerung von bebauten und befestigten Flächen, die sich sowohl auf die Straßenentwässerung als auch auf die Grundstücksentwässerung beziehen, werden bei einer Oberflächenwasserbeseitigung im Trennsystem mit 50 % berücksichtigt. Die Kosten für die Herstellung der nur die Straßenentwässerung betreffenden Bestandteile dieser Anlage werden mit 100 % berücksichtigt.

§ 4

Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen (§ 130 Absatz 2 Satz 2 BauGB)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt werden.

§ 5

Abrechnungsgebiete

Die nach § 4 zusammengefassten Erschließungsanlagen oder einzelne Erschließungsanlagen oder bestimmte Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 6

Kürzung des beitragsfähigen Erschließungs-
aufwandes (§ 129 Absatz 1 Satz 3 BauGB)

Die Stadt Worms trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7

Übernahme von Anlagen als gemeindliche
Erschließungsanlagen
(§ 128 Absatz 1 Nummer 3 BauGB)

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 gelten sinngemäß, wenn die Gemeinde für die Übernahme von Erschließungsanlagen Aufwendungen gemacht hat.

IV. Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB)

§ 8

- (1) Beitragsmaßstab ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.
- (2) In beplanten Gebieten ist von der Grundstücksfläche auszugehen, die der zulässigen baulichen Nutzung entspricht.

Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen oder sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder ist das Gebiet unbeplant, sind zu berücksichtigen:

1. Bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen - die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m. Geht die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung oder baulich-, gewerblich- oder industriell gleichartige Nutzung über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
2. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind - die Fläche der zur Erschließungsanlage hin liegenden Grundstücksteile bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an ihrer breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten. Geht die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung oder baulich-, gewerblich- oder industriell gleichartige Nutzung über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Geschossfläche ist die Geschoss-flächenzahl (GFZ). Sie wird zur Errechnung der Geschossfläche mit der Grundstücksfläche multipliziert. Als GFZ werden zugrunde gelegt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte GFZ. Eine festgesetzte Baumassenzahl oder Baumasse ist mittels Teilung durch 3,5 in eine Geschossflächenzahl oder Geschossfläche umzuwandeln.
2. Sind im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahlen, Baumassenzahlen oder Baumassen festgesetzt, ist die GFZ der folgenden Tabelle gemäß § 17 BauNVO zu entnehmen:

Baugebiet	Geschoss- flächenzahl (GFZ)	Baumassen- zahl (BMZ)
In Kleinsiedlungsgebieten (WS)	0,4	
In reinen Wohngebieten (WR)		
In allgemeinen Wohngebieten (WA)		
In Ferienhausgebieten	1,2	
In besonderen Wohngebieten (WB)	1,6	
In Dorfgebieten (MD)	1,2	
In Mischgebieten (MI)	1,2	
In Kerngebieten (MK)	3,0	
In Gewerbegebieten (GE)	2,4	10,0
In Industriegebieten (GI)	2,4	10,0
In sonstigen Sondergebieten	2,4	10,0
In Wochenendhausgebieten	0,2	

3. In Gebieten, in denen § 34 Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung findet, gilt die nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene Geschossflächenzahl mit der Maßgabe, dass diese Gebiete aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der BauNVO bezeichnet sind, entsprechen.
 4. Kann ein Baugebiet keinem der in der BauNVO bezeichneten Baugebiete zugeordnet werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche abgestellt. Bei Unterschreitung des maximal zulässigen Maßes bis zu 70 % werden jedoch 70 % dieses maximal zulässigen Maßes der baulichen Nutzung angesetzt. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung maximal zulässig wäre.
- (4) Bei Grundstücksflächen von Kirchen, Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingärten und sonstigen Anlagen sowie Flächen für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können, wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 zugrunde gelegt.
 - (5) Die Summe der Grundstücks- und zulässigen Geschossfläche wird um 15 v. H. erhöht.
 - a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, unabhängig von der konkreten Nutzungsart oder mit der Nutzungsart, die der eines Kern- Gewerbe- oder Industriegebiets gleichkommt und
 - b) bei Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, soweit sie überwiegend gewerblich -, industriell – oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden.
 - (6) Wohngrundstücke (Mietwohngrundstücke, Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 75 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1985, BGBl. I S. 845),

die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen durch Teilung der Summen aus den Flächen und zulässigen Geschossflächen im Verhältnis der Grundstücksbreiten (Frontlängen) an den Erschließungsanlagen heranzuziehen. Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes sind nur die um die Eckabschläge gekürzten Summen aus den Flächen und Geschossflächen anzusetzen. Eckabschläge sind für jene Flächen vorzunehmen, die nach dem Berechnungsverfahren des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen sind.

Eine Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn

- a) ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht bzw. entstanden ist oder
 - b) die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- (7) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 8 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 6 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

V. Kostenspaltung (§ 127 Absatz 3 BauGB)

§ 9

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen;
2. die Freilegung der Erschließungsflächen;
3. die Fahrbahn;
4. die Radwege;
5. die Gehwege (beide zusammen oder einzeln);
6. die Parkflächen;
7. die Grünanlagen;
8. die Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen;
9. die Einrichtungen für die Beleuchtung der Erschließungsanlagen;
10. die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, gesondert erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung). Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

VI. Merkmale der endgültigen Herstellung (§ 132 Nummer 4 BauGB)

§ 10

- (1) Die öffentlichen, zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie die Sammelstraßen, Parkflächen und verkehrs-beruhigten Bereiche sind in Teileinrichtungen oder insgesamt endgültig hergestellt, wenn die nachfolgenden Merkmale erfüllt sind, und zwar für

- a) den Grunderwerb, wenn die Flächen der Erschließungsanlagen im Eigentum der Stadt stehen,
 - b) die Fahrbahn, wenn sie auf dem Untergrund, auf erforderlichem Unterbau - einschließlich Böschungen, Stütz- oder Schutzmauern - aus einem Oberbau mit Tragschichten - ohne Bindemittel oder mit hydraulischen und/oder bituminösen Bindemitteln - und einer Fahrbahndecke in Pflaster- und/oder Zementbeton- und/oder bituminöser Bauweise und/oder einer wassergebundenen Decke einschließlich Bekiesung besteht.
 - c) die Entwässerungsanlage, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Oberflächenwassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind und die Entwässerungsanlage an das städtische Entwässerungsnetz angeschlossen ist,
 - d) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn sie betriebsfertig installiert sind.
 - f) Mischflächen, wenn die befestigten Teile entsprechend Ziffer b) hergestellt und die unbefestigten Teile gem. Abs. 4 Ziffer b) gestaltet sind.
- (2) Die Gehwege, das sind baulich abgetrennte, für den Fußgängerverkehr bestimmte Teile einer Straße, sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Flächen dieser Erschließungsanlagen sich im Eigentum der Stadt befinden, und
 - b) diese Flächen aus einer dem Aufbau unter Abs. 1 Buchstabe b) entsprechenden Bauweise bestehen, wobei die Gehwegdecke auch als Plattenbelag ausgeführt werden kann.
- (3) Die Radwege, das sind baulich abgetrennte, für den Radverkehr bestimmte Teile einer Straße, sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Flächen dieser Erschließungsanlagen sich im Eigentum der Stadt befinden, und
 - b) diese Flächen aus einer dem Aufbau unter Abs. 1 Buchstabe b) entsprechenden Bauweise bestehen.
- (4) Die Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Flächen dieser Erschließungsanlagen sich im Eigentum der Stadt befinden, und
 - b) diese Flächen gärtnerisch gestaltet und mit den üblichen Einrichtungen (z. B. Bänke usw.) versehen sind.
- (5) Die Merkmale der endgültigen Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch Ergänzungssatzungen geregelt.

VII. Vorausleistungen (§ 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

§ 11

Vorausleistungen auf künftige Erschließungsbeiträge können in voller Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages erhoben werden.

VIII. Ablösung (§ 133 Abs. 3 BauGB)

§ 12

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der im Zeitpunkt der Ablösungsvereinbarung voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages.

IX. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

§ 13

Im übrigen gelten die Verweisungsregelungen der jeweils geltenden Kommunalabgabengesetze (KAG).

X. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 14

Diese Satzung tritt am 29. Juni 1961 in Kraft. Für Erschließungsanlagen, die vor dem 29. Juni 1961 fertiggestellt worden sind, gelten die seitherigen Vorschriften.

Worms, 26. Juni 1961

Stadtverwaltung Worms

V ö l k e r
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 27. Dezember 1966 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. November 1966. In Kraft getreten am 01. Januar 1967. Wesentlicher Inhalt: Änderung des § 6.
2. Änderungssatzung vom 04. Oktober 1968 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 11. September 1968. In Kraft getreten am 10. Oktober 1968. Wesentlicher Inhalt: Änderung der §§ 2 und 8.
3. Änderungssatzung vom 26. Oktober 1973 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05. September 1973. In Kraft getreten am 01. Januar 1973. Wesentlicher Inhalt: Erstreckung auf die eingegliederten Gemeinden. Änderung der §§ 2, 3 und 8.
4. Änderungssatzung vom 04. April 1975 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12. März 1975. Rückwirkend in Kraft getreten zum 01. Januar 1971. Inhalt: Neufassung des § 10.
5. Änderungssatzung vom 17. März 1977 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. Februar 1977. In Kraft getreten am 26. März 1977. Wesentlicher Inhalt: Änderung der §§ 2, 3, 9, 10 bis 12.
6. Änderungssatzung vom 18. November 1977 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19. Oktober 1977. In Kraft getreten zum 01. Januar 1971. Wesentlicher Inhalt: Änderung der §§ 3 und 10.
7. Änderungssatzung vom 21. September 1978 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 06. Juli 1978. In Kraft getreten am 01. Januar 1976. Inhalt: Neufassung des § 8 Absatz 8.
8. Änderungssatzung vom 5. Mai 1980 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. März 1980. In Kraft getreten am 1. Januar 1973. Wesentlicher Inhalt: Änderung der §§ 8 und 10.
9. Änderungssatzung vom 21. Juli 1980 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juni 1980. In Kraft getreten am 1. Januar 1973. Inhalt: Änderung des § 8.
10. Änderungssatzung vom 4. Februar 1982 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 16. Dez. 1981. In Kraft getreten am 12. Februar 1982. Inhalt: Änderung der §§ 2 und 10.
11. Änderungssatzung vom 19. April 1983 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. März 1983. In Kraft getreten zum 1. Januar 1973. Inhalt: Änderung der §§ 2 und 8.
12. Änderungssatzung vom 28. November 1983 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 15. November 1983. In Kraft getreten rückwirkend zum 1. Januar 1982. Inhalt: Änderung des § 8 Abs. 3 und 5.
13. Änderungssatzung vom 27. Dezember 1983 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 21. Dezember 1983. In Kraft getreten rückwirkend zum 29. Juni 1961. Inhalt: Änderung der §§ 8 und 10.
14. Änderungssatzung vom 02. März 1987 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 04. Februar 1987. In Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 1985. Inhalt: Änderung § 8, Abs. 6 b.
15. Änderungssatzung vom 25. November 1988 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 02.11.1988, Beschluss-Nr. 15617. In Kraft getreten rückwirkend zum 01. Juli 1987. Inhalt: Änderungen in § 2, § 9, § 10 und § 12.
16. Änderungssatzung vom 24. März 1997 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.03.97, Beschluss-Nr. 055/97. In Kraft getreten rückwirkend zum 01. Juli 1987. Inhalt: Änderung in § 2, § 3, § 8, § 10, § 11.

17. Änderungssatzung vom 21.03.2002 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20.03.2002. Beschluss-Nr. 041/02. In Kraft getreten rückwirkend zum 1. Juli 1987. Inhalt: Änderung § 8 Abs. 3.
18. Änderungssatzung vom 23.10.2002 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 16.10.02. Beschluss-Nr. 136/02. In Kraft getreten rückwirkend zum 1. Juli 1987. Inhalt: Änderung § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 7.
19. Änderungssatzung vom 26.11.2009 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.11.2009. Beschluss-Nr. 116/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 am 04.12.2009. In Kraft getreten am 01.01.2010. Inhalt: Änderung § 2 Abs. 5 o), § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1 Ziffer f) (neu)
20. Änderungssatzung vom 18.05.2022 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18.05.2022. Beschluss-Nr. 946/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 am 10.06.2022. In Kraft getreten am 01.07.2022: Inhalt: § 3 Abs. 2; § 8 Abs. 2, Abs. 5, Abs. 6; § 11 jeweils neue Fassung

Grundlage: § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 7, § 9 und § 10 Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175).